KREIS SAARLOUIS
GEMEINDE NALBACH
GEMEINDEBEZIRK KÖRPRICH
FLUR 3 M. 1:500

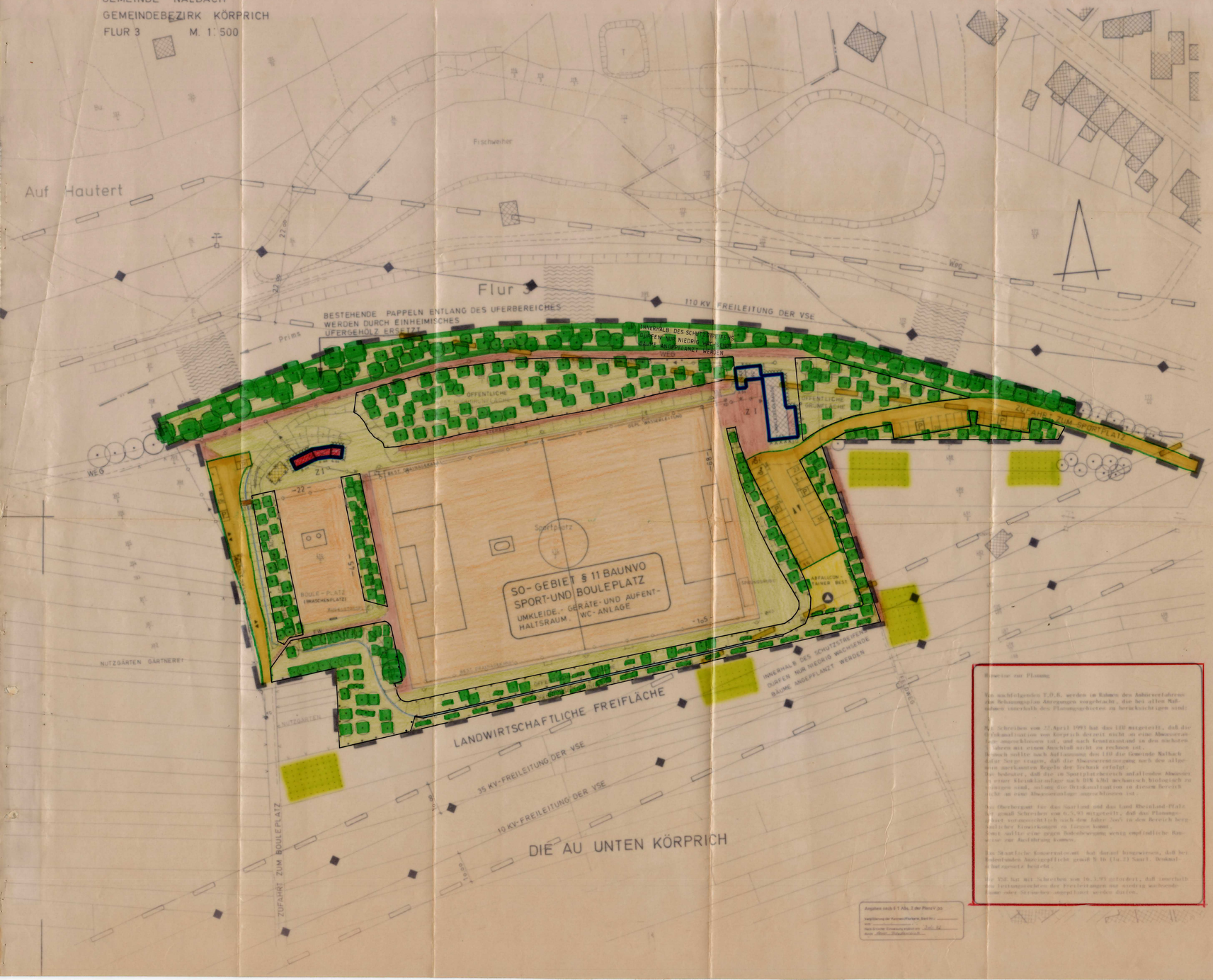

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

BEZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"SPORTPLATZBEREICH KÖRPRICH"

GEMEINDE NALBACH — GEMEINDEBEZIRK KÖRPRICH

Der Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeinde/Stadt **Nalbach** am Gleichzeitig wurde die Aufstellung/Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes im Hinblick auf das Gemeindezentrum zur Aufrechterhaltung von Nahversorgungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am

Die Verletzung der Pflicht zur Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde/Stadt **Nalbach** durch das Landesamt für Kreisentwicklung und Vermessung

Verletzungen gem. § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung	SO-Gebiet
1.2 Bauliche Anlagen	Sondergebiet, § 11 BauNVO
	Sportplatz, Boule-Platz, Umkleidegebäude, Geräte- und Aufenthaltsräume, WC
1.3 zulässige Anzahl der Wohnungen	keine
1.4 Zahl der Vollgeschosse	Z = 1 (eingeschossig)
1.5 Grundflächenzahl	entfällt
1.6 Geschoßflächenzahl	entfällt
1.7 Baumassenzahl	entfällt
1.8 Grundflächen der baulichen Anlage	siehe Zeichnung (Bemaßung)
2.1 Bauweise	entfällt
2.2 überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
2.3 nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
2.4 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
3.1 Mindestmaße der Baugrundstücke	entfällt
3.2 Höchstmaße der Baugrundstücke	entfällt
3.3 Mindestmaße der Baugrundstücke	entfällt
3.4 Höchstmaße der Baugrundstücke	entfällt
4.1 Gemeinschaftsanlagen für Wohnungen	nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
4.2 Flächen für Stellplätze und Garagen	siehe Zeichnung, Sport- und Boulplatz.
4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit besonderer Zweckbestimmung	siehe Zeichnung nur Stellplätze zulässig
5.1 Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	entfällt
6.1 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	entfällt
6.2 Mindestmaß für die Wohnungsgrundrisse	entfällt
6.3 Bauliche Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse	entfällt
6.4 Bauliche Maßnahmen zur Sicherung der Wohnbevölkerung	entfällt
7.1 Verkehrsflächen	siehe Zeichnung vorh. u. gepl. Grünflächen
7.2 Verkehrsflächen besonderer Verkehrsbedeutung	siehe Zeichnung
7.3 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	
7.4 Versorgungsanlagen	entfällt
7.5 Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserkanal, Rückhaltebecken	siehe Zeichnung Abwasserkanal, Rückhaltebecken
7.6 Flächen für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Abfallbehälter	siehe Zeichnung, Abfallcontainer
7.7 Grünflächen und privaten Grünflächen	siehe Zeichnung
7.8 Wasserflächen, Deichanlagen, Sportbootanlegestellen, Zelt- und Campingplätze, Freibäder	
7.9 Grünflächen sowie die Flächen für Landwirtschaft	siehe Zeichnung
7.10 Wasserflächen sowie die Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses, sowie diese Flächen, soweit sie nach anderen Vorschriften geregelt werden	vorh. Entwässerungsgraben
7.11 Die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
7.12 Flächen für die Landwirtschaft	a) entfällt
7.13 Wald	b) entfällt
7.14 Flächen für die Errichtung von Anlagen für Kommunikation und Ausstattungen und Einrichtungen, Zwinger, Kioppen und ähnliche Anlagen, Bauten, die der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, einschließlich Pflanzungen dient nach anderen Vorschriften geregelten Bauten, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	entfällt
7.15 Gas-, Fäkal- und Leitungsrohrleitungen sowie die Angrenzenden, sowie Einschränkungen und zum anderen nachrichtlich übernommenen Planungsinhalten der anderen Flächen	entfällt
7.16 Flächen für Gemeinschaftsanlagen für die Bewohner bestimmter Teile von Gebäuden	siehe Zeichnung Sportplatz
7.17 Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Wärme, Gas, Kälte und erneuerbarer Energie	entfällt
8.1 Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Bei allen baulichen Anlagen sind nur Naturmaterialien oder Materialien zu verwenden die unbedenklich sind.
8.2 Bauliche Anlagen und Einrichtungen von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sowie von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege	
8.3 Bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Verteidigung	
9.1 Grünflächen, auf denen ganz oder teilweise die Bepflanzung, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, vorzunehmen ist	a) Alle festgesetzten neuen öffentlichen Grünflächen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen u. Sträuchern anzupflanzen. b) Alle in dem Gebiet vorhandenen Grünflächen werden durch Festsetzungen im Schutzgrünplan gesichert, fehlender Baum- u. Strauchbestand ist zu ergänzen.
9.2 Grünflächen, auf denen ganz oder teilweise die Bepflanzung, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, vorzunehmen ist	
9.3 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.4 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.5 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.6 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.7 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.8 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.9 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.10 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.11 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	
9.12 Bepflanzung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern	